

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 43 (1967-1968)

Heft: 16

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Technische Daten und Bewaffnung der deutschen Lenkwaffenzerstörer

Wasserverdrängung:
3370 ts Standard-Displacement
4500 ts Max.-Displacement

Länge:
134 Meter

Breite:
13,1 Meter

Tiegang:
6,7 Meter

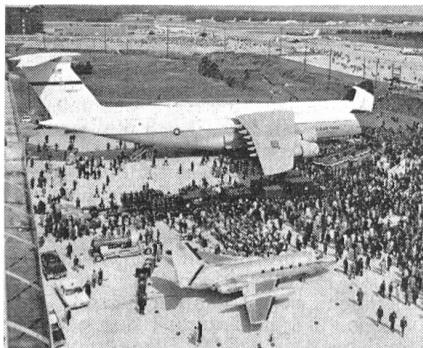
Besatzungsstärke:
337 Mann

Maschinenanlage:
Hochdruck-Heißdampfturbinen

Leistung:
70 000 PS

Höchstgeschwindigkeit:
36 Knoten (rund 70 km/h)

Bewaffnung:
zwei 12,7-cm-Schnellfeuergeschütze mit
einer Radar-Feuerleitanlage
1 Tartar-Flugkörper-Waffensystem mit
Standard Missile I A
6 U-Jagd-Torpedo-Rohre
1 Achtfach-U-Jagd-Raketenwerfer
(ASROC)



Wie wir bereits in unserer letzten Ausgabe meldeten, konnte der größte Transporter der Welt, die C-5 Galaxy der USAF, Anfang März 1968 die Montagehallen von Lockheed in Georgia verlassen. Unser Bild zeigt den Giganten auf dem Werksgelände. Vor dem Flugzeug ist eine mögliche Beladungsvariante aufgefahren. Die Nutzlast der C-5A beträgt 120 200 kg, das Abfluggewicht 347 000 kg.

Im Vordergrund zum Größenvergleich ein Verbindungsflugzeug C-140 Jet Star.

PhiHa

Das Abkommen über die Lizenzproduktion
von insgesamt 380 Bell UH-1D Iroquois-Helikoptern für die deutsche Luftwaffe und den Bundesgrenzschutz ist in die dritte Phase gelangt.

Anfänglich hatte Bell 10 flugbereite Einheiten des 15plätzigen, mittleren Transporthubschraubers geliefert. In einer zweiten Stufe stellte das Herstellerwerk fertige Baugruppen zur Endmontage von 40 Apparaten. In der jetzigen Phase 3 kommen nur noch einige wenige bewegte Teile aus den USA, der Rest wird in der Bundesrepublik hergestellt. In die Lizenzfabrikation sind Dornier als Hauptauftragnehmer sowie Messerschmitt, die Waggon und Maschinenbau AG Donauwörth und die Vereinigten Flugtechnischen Werke (VFW) eingeschaltet. Das Lycoming-Triebwerk mit einer Leistung von 1400 Wellen-PS wird bei Kloeckner-Humboldt-Deutz nachgebaut.

Die Bell UH-1 wird gegenwärtig bei mehr als 30 Nationen eingesetzt. Für die US Army lieferte Bell bisher über 5000 Iroquois.



Eine UH-1B der US Army im Kampfeinsatz in Vietnam. Seitlich des Rumpfes sind Raketenwerfer installiert.

siebziger Jahren ersetzt werden müssen, ist vorgesehen, den Felddivisionen die für die Infanterieunterstützung besonders geeigneten Centurion-Panzer zuzuteilen. Die dadurch entstehenden Lücken in den Mechanisierten Divisionen sollen mit dem modernen und beweglichen Panzer 68 geschlossen werden. Dieser ist eine Weiterentwicklung des Schweizer Panzers 61, der sich bis heute im Truppeneinsatz bewährt hat.

2. Das Rüstungsprogramm 1968/II

Das vom Bundesrat am 27. März 1968 beschlossene zweite Programm umfaßt die heute beschaffungsreif gewordenen, dringenden Rüstungsvorhaben der Planungsperiode 1965–1969. Es betrifft dies vor allem Beschaffungen, welche die Erdtruppen verstärken und ihre Waffen und Geräte modernisieren sollen. Die einzelnen Begehren des Rüstungsprogramms 1968/II liegen vor allem in folgenden Bereichen:

a) Infanterie: 60 Mio. Franken

Die 60 Mio. Franken für Infanteriebewaffnung teilen sich auf in 11,2 Mio. Franken für neue Gewehrpatronen und 14 Mio. Franken für 8,1-cm-Minenwerfer-Nebelgranaten, die es gestatten, das Gefechtsfeld aus größerer Distanz einzunehmen. Für die Verbesserung der 8,1-cm-Minenwerfermunition sind 8,5 Mio. Franken eingesetzt und für die Erneuerung der Lagerbestände an Handgranaten (Modell 43) 8,75 Mio. Franken. Um der Infanterie den Nachkampf zu erleichtern, wird die Beschaffung von Infrarotgeräten für das Sturmgewehr im Kostenbetrag von 17,55 Mio. Franken beantragt.

b) Motorisierung, Mechanisierung:

94,3 Mio. Franken

Da die Armee immer noch über eine größere Anzahl Lastwagen verfügt, die bereits ein Alter von 20–30 Jahren aufweisen, so daß ihre Reparaturfähigkeit immer größer wird, während die erforderlichen Ersatzteile kaum mehr beschafft werden können, wird vorgesehen, mit einem Betrag von 34,6 Mio. Franken vorerst die überalterten mittleren Lastwagen zu ersetzen. Die Umrüstung der Panzermenwerferkompanien vom 8,1-cm-auf die schweren 12-cm-Minenwerfer beansprucht die Summe von 52,1 Mio. Franken. Da die heute vorhandenen Eisenbahn-Panzertransportwagen dem vergrößerten Transportvolumen nicht mehr genügen, sollen mit dem Betrag von 7,6 Mio. Franken zusätzliche Wagen beschafft werden.

c) Artillerie: 53,4 Mio. Franken

Mit dem Gesamtbetrag von 53,4 Mio. Franken sollen einerseits Beleuchtungsgeschosse im Werte von 42,9 Mio. Franken und andererseits zusätzliche Spitzgranaten im Wert von 10,5 Mio. Franken beschafft werden.

d) Genie: 10,9 Mio. Franken

Die Genietruppen benötigen diesen Betrag, um die alten Raupenladeschäufeln zu ersetzen und neue Ausrüstungsgegenstände für den Stollenbau zu beschaffen.

e) Uebermittlung: 13 Mio. Franken

Aehnlich wie die Genietruppen benötigen die Uebermittlungstruppen diesen Betrag zur Verbesserung ihrer technischen Einrichtungen.

f) Sanität: 56,4 Mio. Franken

Damit die Wasseraufbereitung auch

im Kriegsfall gewährleistet ist, benötigen die Sanitätstruppen Geräte und Mittel für die Wasseraufbereitung und Wasserversorgung, wofür ein Betrag von 16,46 Mio. Franken beantragt wird. Für die Beschaffung von mobilen Sauerstoffgewinnungsanlagen und Material für den AC-Schutzdienst sind weitere 6,6 resp. 33,35 Mio. Franken in Aussicht genommen.

g) Allgemeine Ausrüstung und Reservematerial: 135,2 Mio. Franken

Damit die Tarnung der militärischen Fahrzeuge gewährleistet werden kann, müssen mit einem Kostenaufwand von 17,5 Mio. Franken neue Tarnnetze beschafft werden. Für den Ersatz des teilweise veralteten Gebirgsmaterials ist ein Betrag von 27,3 Mio. Franken eingesetzt.

Bis heute waren lediglich die Infanterie, die Mechanisierten und Leichten Truppen sowie die Landwehrinfanterie mit dem Kampfanzug ausgerüstet; damit die ganze Armee, ausgenommen einige Spezialeinheiten, diesen Anzug erhält, ist ein Betrag von 79,5 Mio. Franken erforderlich. Die übrigen 10,6 Mio. Franken sind für die Bereitstellung einer genügenden Kriegsreserve an Ersatz- und Reparaturmaterial erforderlich.

h) Flugwaffe: 38,3 Mio. Franken

Der Flugwaffe sollen einerseits 13,3 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden, um Pistenreinigungsfahrzeuge, Kranwagen usw. zu beschaffen und anderseits 25 Mio. Franken, um verschiedene Verbesserungen an den beiden Kampfflugzeugen Venom und Hunter zu verwirklichen.

3. Die neuen Ausgaben im Rahmen der Gesamt-Rüstungsaufwendungen

a) Die vom Bundesrat mit den Rüstungsprogrammen 1968/I und II geforderten Kredite von 870 Mio. Franken plus 461,5 Mio. Franken, total also 1331,5 Mio. Franken, werden sich infolge der zeitlichen Staffelung der Ablieferungen auf mehrere Jahre verteilen. Die Berechnung der Kosten erfolgte auf dem Ende 1967 gültigen Preisstand. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß bei fortschreitender Teuerung für diese langfristigen Beschaffungen teuerungsbedingte Zusatzkredite erforderlich sein werden.

b) Seit dem Jahre 1951, d.h. seit dem Rüstungsprogramm 51, haben die eidg. Räte außerordentliche Kredite für Rüstungszwecke im Gesamtbetrag von 8,665 Milliarden Franken bewilligt; von dieser Summe sind bis Ende 1967 insgesamt 6,805 Milliarden Franken ausgegeben worden, während die restlichen bewilligten Kredite im Gesamtbetrag von 1,859,6 Milliarden Franken bis Ende 1967 noch nicht gebraucht worden sind. Zusammen mit den in den Rüstungsprogrammen 1968/I und II beantragten neuen Krediten von 1,331,5 Milliarden Franken sind somit insgesamt noch **3,191 Milliarden Franken** «offen».

Die Arbeiten der nächsten Monate bestimmen werden. Es handelt sich um folgende Beschlüsse der Landesregierung:

1. Die Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation

Als eine letzte Phase des Vollzugs der Truppenordnung 61 hat der Bundesrat am 3. April 1968 einen Grundsatzentscheid über die Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation getroffen und das Militärdepartement beauftragt, gestützt darauf die Detailarbeiten an die Hand zu nehmen und ihm zuhanden der Eidgenössischen Räte die notwendigen Anträge zu unterbreiten.

In seinen Plänen für eine künftige Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation folgt der Bundesrat einer von Nationalrat Kurzmeyer LU eingereichten und vom Nationalrat in der Dezemberession 1964 als Postulat angenommenen Motion, in welcher festgestellt wurde, daß der Territorialdienst im Rahmen einer umfassenden Landesverteidigung Funktionen von größter Bedeutung zu erfüllen hat, deren Verwirklichung nur gesichert werden kann, wenn die Zusammenarbeit der militärischen Stellen mit den zivilen Behörden des Bundes und namentlich auch jenen der Kantone gewährleistet ist. Die vom Bundesrat in Aussicht genommene Neuordnung zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß zur Erhöhung unserer Abwehrkräfte im totalen Krieg der föderalistischen Struktur des Landes noch mehr als bisher Rechnung getragen werden soll. Da die Kantsregierungen innerhalb ihres Kantonsgebietes oberstes ziviles Führungsorgan sind, obliegt ihnen im Rahmen der Gesamtverteidigung die zivile Verantwortung für ihr Kantonsgebiet und die darin lebende Bevölkerung. Für den Kriegs- und Katastrophenfall erwachsen ihnen daraus eine ganze Reihe zusätzlicher Aufgaben. Es sei hier namentlich auf den Zivilschutz und die Kriegswirtschaft hingewiesen; weitere bedeutende Aufgaben stellen sich im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, im Bereich des Staatsschutzes, der psychologischen Landesverteidigung und des umfassenden Sanitätsdienstes.

Dem Territorialdienst fällt im weiteren die Rolle des Bindeglieds zwischen Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft zu. Neben der Unterstützung der Armee obliegt ihm (Art. 1 der Verordnung vom 7. Februar 1964 über den Territorialdienst) die militärische Hilfsleistung an die Zivilbehörden und die Zivilbevölkerung. Mittels einer Einteilung in Territorialkreise, deren Grenzen inskünftig mit jenen der Kantone übereinstimmen sollen, wird die territorialdienstliche Führungsstruktur der zivilen Organisation angepaßt.

Im Zuge der Neugestaltung soll auch der militärische Sanitätsdienst Anpassungen erfahren, die es erlauben, die militärischen und zivilen Mittel und Einrichtungen aufeinander abzustimmen und zum Wohl von Truppe und Bevölkerung besser zum Einsatz zu bringen. Ebenso wird die vorgesehene Lösung auch in andern Teilgebieten einer umfassenden Landesverteidigung, z. B. dem Transportwesen, dem Informations- und Warndienst u. a. die zu treffenden Maßnahmen wesentlich erleichtern.

Im weiteren ist vorgesehen, jene Luftschutzformationen, die den größeren Städten zugewiesen sind, unter einem Kommando zusammenzufassen, damit der Ortschef den Einsatz der Truppe über einen

einzigsten und nicht über mehrere Kommandanten anordnen kann. An der bisherigen Zuteilung des Gros der Luftschatztruppen an die Städte soll indessen keine Änderung vorgenommen werden.

Mit der Verwirklichung des vom Bundesrat grundsätzlich gutgeheißenen Projektes soll eine einheitliche, einfache und klare Führungskonzeption geschaffen werden, welche die im Kriegs- und Katastrophenfall erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den militärischen und zivilen Partnern besser sicherzustellen vermag als dies mit der heute gültigen Organisation möglich ist. Es kann damit gerechnet werden, daß die bereinigten Vorschläge den eidg. Räten bis zum Frühjahr 1969 zur Beschußfassung vorgelegt werden können.

2. Die Planung des totalen Sanitätsdienstes

Die technische Entwicklung der modernen Kampfmittel und die neuartigen militärischen Einsatzmethoden haben zur Folge, daß die Zivilbevölkerung in einem künftigen Krieg voraussichtlich noch viel mehr als bisher einer direkten Waffewirkung ausgesetzt wäre. Angesichts der Wirkung moderner Waffen und Kampfstoffe eines alffälligen Gegners würde es in einem Krieg der Zukunft kaum mehr wie bisher möglich sein, daß jeder einzelne Kanton, gestützt auf seine verfassungsmäßigen Kompetenzen, eigene Maßnahmen zur Erhöhung der Überlebensfähigkeit seiner Einwohner trifft. Vielmehr ist es heute notwendig, auf Bundesebene eine zentrale Instanz zu schaffen, die sich mit der Koordination aller sanitätsdienstlichen Maßnahmen in Kriegs- und Katastrophenzeiten einschließlich der AC-Schutzmaßnahmen befaßt.

Aus dieser Erwägung hat der Bundesrat **Oberstdivisionär Reinhold Käser**, Oberfeldarzt der Armee, zum Beauftragten des Bundesrates für die Koordination der Planung und Vorbereitung des totalen Sanitätsdienstes und der umfassenden AC-Schutzmaßnahmen ernannt. Die vom Beauftragten des Bundesrates geleitete Planungs- und Koordinationsarbeit dürfte auch in einem alffälligen Katastrophenfall wesentlich dazu beitragen, die Lage der betroffenen Bevölkerung zu verbessern.

3. Umfassendes Requisitionswesen

Nachdem das Requisitionsrecht bisher einzig für die Armee abschließend geregelt war, hat der Bundesrat mit einer Verordnung vom 3. April 1968 das Requisitionswesen ausgedehnt auch auf Zivilschutz und Kriegswirtschaft. Gleichzeitig wurde eine Koordination und Abgrenzung der Befugnisse der drei Gruppen von Requisitionsberechtigten vorgenommen, worüber in der nächsten Ausgabe ein besonderer Beitrag orientieren wird.

Voranzeige:

Ausgabe Nr. 18 vom 31. Mai 1968 erscheint als Sondernummer und ist dem Thema «Kampf um ein Festungswerk» gewidmet.

Schritte auf dem Weg zur umfassenden Landesverteidigung

Die bereits seit längerer Zeit aufgenommenen Vorarbeiten für eine umfassende Landesverteidigung sind in den letzten Wochen in ein neues Stadium getreten, indem der Bundesrat verschiedene wegweisende Beschlüsse gefaßt hat, welche